

Synopse Änderungsanträge zur Vorlage „Satzung Bürgerbegehren/Bürgerentscheid/Ratsbürgerentscheid (Ds.Nr. 0071/2008)

- Antrag FDP vom 15.09. im AVR 15.09. (AN 1908/2008)
- Antrag Die Linke v. 25.09. im Rat 25.09. (AN 1972/2008)
- Antrag Bündnis 90/Die Grünen v. 25.09. im Rat 25.09. (AN 1974/2008)

Beschlussempfehlung der Verwaltung: Beschluss der Änderungen unter Lfd. Nr. 7

Lfd Nr.	§	Antragsteller	Inhalt Antrag	Wortlaut Antrag	Stellungnahme Verwaltung
1	2 Abs. 5 Satz 3	a) FDP b) Grüne	Änderung: Zulässigkeit der Sammlung von Unterschriften bzw. Auslage von Listen in städt. Räumlichkeiten: a) FDP: alle Gebäude außer Schulen b) Grüne: „nur“ Bezirksrathäuser und Rathaus	Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in  (a) FDP) städtischen Räumlichkeiten (außer in Schulgebäuden)  bzw.  (b) Grüne) Bezirksrathäusern und im Rathaus der Stadt Köln  ist zulässig.	<b>Empfehlung:</b> weder Änderung a), noch b). Die in § 2 Abs. 5 Satz 3 der Satzung vorgesehene Regelung, wonach die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage der Unterschriftenlisten in städtischen Räumlichkeiten untersagt ist, findet ihre Rechtfertigung in der <b>Neutralität der Verwaltung</b> . Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW soll die Verwaltung die Vertreterinnen und Vertreter möglicher Begehren beraten, damit die Initiative nicht an fehlenden Rechtskenntnissen scheitert. Der Gesetzgeber hat jedoch bewusst darauf verzichtet, der Verwaltung über die Beratung hinausgehende aktive Pflichten aufzuerlegen.  Die neue Satzungsregelung stellt daher nur noch einmal das klar, was auch <b>bisher bereits Verwaltungspraxis</b> der Stadt Köln war: In der Vergangenheit hat die Stadt in sämtlichen Fällen die Auslage von Unterschriftenlisten in städtischen Räumen untersagt. Dies galt für das Bürgerbegehren gegen den Ausbau des Godorfer Hafens oder gegen den Verkauf von Anteilen an GAG und Grubo ebenso wie für das Begehren gegen den Bau der Moschee in Ehrenfeld.

Lfd Nr.	§	Antragsteller	Inhalt Antrag	Wortlaut Antrag	Stellungnahme Verwaltung
2	3 Abs. 2	a) FDP b) Grüne	Änderung Rederecht  a) eines Vertreters (FDP)  bzw.  b) der Vertreter (Grüne)  des Begehrens in der Ratsdebatte über die Zulässigkeit des Begehrens	Im Rahmen der Beratung und Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens  (a) FDP soll einem Vertreter/einer Vertreterin des Bürgerbegehrens Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.  (b) Grüne ist den Vertreterinnen/Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit zur Stellungnahme über ihr Begehren in der Ratssitzung einzuräumen.	<b>Empfehlung:</b> weder Änderung a), noch b). Wie bereits in der Anlage 4 zur Ratsvorlage ausgeführt, stellen § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 2 der Satzung noch einmal klar, dass nach § 26 Abs. 6 Satz 5 GO NRW den Initiatoren ein <b>Rederecht im Rahmen der Sachdebatte</b> nach der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Begehrens zusteht, <b>nicht jedoch schon bei der Beratung der reinen Rechtsfrage der Zulässigkeit.</b>  Vgl. auch VG Düsseldorf (Beschluss v. 26.01.2004; 1 L 610/04): Die Vertreter haben bei der Zulässigkeitsentscheidung kein Rederecht, da hier kein politisches Ermessen des Rates bestehe. Die Beteiligten könnten diese Entscheidung auch durch schriftliche Ausführungen vorbereiten und im Nachhinein durch Klage angreifen. Deshalb fehle ein Grund, ihnen die Möglichkeit mündlicher Begründung vor dem Rat zu garantieren.  Dies bestätigt auch noch einmal die mündliche Verhandlung in Sachen „Godorfer Hafen“ vor dem VG Köln. Das Gericht machte deutlich, dass im Streit über die Zulässigkeit Ausführungen über den Inhalt des Begehrens nichts zu suchen haben.

Lfd Nr.	§	Antragsteller	Inhalt Antrag	Wortlaut Antrag	Stellungnahme Verwaltung
3a	5 Abs. 1	FDP	<p>Änderung (1) Vorgabe eines frühesten Termins für den Abstimmungstag (frühestens ab 4. Sonntag nach Zurückweisung Begehren im Rat)</p> <p>(2) Koppelung Ratsbürgerentscheid mit gleichzeitig stattfindender Wahl</p>	<p>Der konkrete Abstimmungstag wird nach folgenden Maßgaben bestimmt:</p> <p>1. Die Abstimmung findet frühestens am vierten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat bzw. nach dem Beschluss des Rates zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids statt.</p> <p>2. Findet zwischen der fünften und dreizehnten Woche nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat bzw. nach dem Beschluss des Rates zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.</p>	<p>zu (1) <b>Empfehlung:</b> kann, muss aber nicht beschlossen werden. Der Änderungsantrag entspricht z.B. der Regelung in Dortmund (dort § 11 Abs. 1) bzw. der Satzungsempfehlung von „Mehr Demokratie“. Zu einem früheren Zeitpunkt ist eine Durchführung kaum realisierbar und wäre auch für das Begehren nachteilig, da kaum für die Abstimmung geworben werden könnte.</p> <p>zu (2) <b>Empfehlung:</b> kann, muss aber nicht beschlossen werden. Der Änderungsantrag entspricht z.B. der Regelung in Dortmund (dort § 11 Abs. 1). Die Möglichkeit der Zusammenlegung des Bürgerentscheids mit einer Wahl wird durch die Regelung des § 5 unserer Satzung nicht ausgeschlossen. § 5 Abs. 1 der Satzung orientiert sich insoweit an der in der Ratsvorlage als Anlage 3 der Vorlage abgedruckten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW, der ebenfalls keine solche Festlegung enthält. Die Bonner Satzung schließt in § 5 Abs. 2 eine Zusammenlegung sogar ausdrücklich aus.</p>

Lfd Nr.	§	Antragsteller	Inhalt Antrag	Wortlaut Antrag	Stellungnahme Verwaltung
3b		Grüne	Änderung (1) Festlegung Abstimmungstag durch Rat (und nicht OB)  (2) Koppelung mit Wahl	Der Tag wird vom Rat nach folgenden Maßgaben bestimmt: Findet zwischen der fünften und dreizehnten Woche nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat bzw. nach dem Beschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.	zu (1) <b>Empfehlung:</b> sollte nicht beschlossen werden; Der Antrag entspricht dem Satzungsvorschlag von „Mehr Demokratie“. Die Festlegung des Abstimmungstages durch den Rat und nicht durch den OB als Abstimmungsleiter ist rechtlich möglich, erschwert jedoch die praktische Durchführung. Im Sinne einer bürgerbegehrnsfreundlichen Regelung sieht unsere Satzung u.a. die Erstellung eines umfassenden Informationsheftes vor, dessen Erstellung einen erheblichen Vorbereitungsaufwand erfordert. Die praktikablere Regelung wäre es daher, wenn der OB als Abstimmungsleiter so wie z.B. in Bonn oder Dortmund bzw. in der Mustersatzung Städte- und Gemeindebund auch den Abstimmungstag festlegen kann. zu (2) <b>Empfehlung:</b> s. 3a)
4	6 Abs. 1	Grüne	Änderung Ersetzung Angabe konkret notwendiger Stimmen durch prozentuale Mehrheitsangabe	Der Ratsbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Rates.	<b>Empfehlung:</b> sollte nicht beschlossen werden; zudem wäre Textkorrektur notwendig; Die von der Verwaltung vorgeschlagene Regelung „übersetzt“ die gesetzliche Regelung des § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW (2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) für den Bürger in die für Köln maßgebliche Stimmenzahl. Dieser „Service“ würde durch den Änderungsantrag wegfallen. Die Mindeststimmzahl von 60 Ratsmitgliedern ist für den Kölner Rat auch so lange bindend, bis der Gesetzgeber die gesetzliche Ratsmitgliederzahl von 90 Mitgliedern nach § 3 Abs. 2a KWahlG ändert. Sofern ein Beschluss erfolgen soll, ist der <b>Textvorschlag zu korrigieren</b> , da er nicht mit dem Gesetzeswortlaut übereinstimmt. Nach § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW sind nicht 2/3 der (anwesenden) Ratsmitglieder, sondern 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder als Mindestquorum erforderlich.

Lfd Nr.	§	Antragsteller	Inhalt Antrag	Wortlaut Antrag	Stellungnahme Verwaltung
5	7 Abs. 2	a) FDP b) Grüne	<p>Ergänzung: a) Vorgabe für die Einteilung der Stimmbezirke - Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse - Einhaltung Stadtbezirksgrenzen - Identische Stimmbezirke bei gleichzeitiger Wahl</p> <p>b) Ergänzung: Vorgaben für die Einteilung der Stimmbezirke - Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse - Einhaltung Stadtbezirksgrenzen - Maximalgröße 2500 Einwohner - Mindestgröße zur Vermeidung Rückschlüsse auf einzelne Abstimmungsentscheidungen - Identische Stimmbezirke bei gleichzeitiger Wahl</p>	<p>(a) FDP) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Stadtbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. (... Anm: nachfolgender Satz zu Stimmräumen entspricht der Verwaltungsvorlage...) Finden gleichzeitig Wahlen statt, so müssen die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben sein.</p> <p>(b) Grüne Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Stadtbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass sich die Abstimmungsentscheidung der einzelnen Abstimmungsberechtigten ermitteln ließe. Die Einteilung soll sich an den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung orientieren. Finden gleichzeitig Wahlen statt, so müssen die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben sein.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Vorschläge können, sollten aber nicht umgesetzt werden; In § 7 Abs. 2 folgt die Satzungsempfehlung der Verwaltung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Die Änderungsvorschläge geben im wesentlichen die bereits nach § 5 Abs. 2, 3 KWahlG geltende Rechtslage noch einmal wieder. Sie haben daher nur deklaratorischen Charakter. Daher sollte an dieser Stelle im Sinne einer möglichst schlanken und verständlichen Satzungsgestaltung auf die ausführlichen Formulierungen verzichtet werden.</p> <p>Sofern der Rat eine Aufnahme des Wortlauts des § 5 Abs. 2, 3 KWahlG in die Satzung wünscht, sollte auch die genaue Formulierung des Gesetzgebers als Ausgangspunkt genommen und § 7 Abs. 2 der Satzung wie folgt gefasst werden:</p> <p>„Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Diese sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Stadtbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.</p> <p>(Anm. Fortsetzung s. nächste Seite)</p>

					Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass sich die Entscheidung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe. Finden gleichzeitig Wahlen statt, so müssen die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben sein. Die Stimmräume sollen nach Möglichkeit in den auch für die Wahlen genutzten städtischen Gebäuden untergebracht werden.“
--	--	--	--	--	--

Lfd Nr.	§	Antragsteller	Inhalt Antrag	Wortlaut Antrag	Stellungnahme Verwaltung
6	19	a) FDP b) Grüne	Ergänzung a) Anwendbarkeit DurchführungsVO-Bürgerentscheid und KommunalwahlgeräteVO  b) identischer Inhalt ohne konkrete §§-Angabe und Textvorgabe	(a) FDP) Ebenfalls entsprechende Anwendung finden die Bürgerentscheid-Durchführungsverordnung des Innenministeriums sowie die Kommunalwahlgeräteverordnung  (b) Grüne) „Der Satzungstext wird um einen Hinweis auf die entsprechende Anwendung der Bürgerentscheid-Durchführungsverordnung des Innenministeriums sowie die Kommunalwahlgeräteordnung ergänzt.“	<b>Empfehlung:</b> kann, sollte aber nicht beschlossen werden. § 19 unserer Satzung folgt ebenfalls der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Die Regelungen der Durchführungsverordnung zum Bürgerentscheid sowie der Kommunalwahlgeräteverordnung sind in den betreffenden Einzelregelungen der städtischen Satzung umgesetzt und bedürfen daher keiner gesonderten Erwähnung. Der Ergänzungsvorschlag hat nur deklaratorischen Charakter. Im Sinne einer möglichst schlanken und verständlichen Satzungs-gestaltung sollte auf ihn verzichtet werden.

Lfd Nr.	§	Antragsteller	Inhalt Antrag	Wortlaut Antrag	Stellungnahme Verwaltung
7	ohne §§-Angabe	Grüne	Ergänzung Übernahme des Negativkatalogs des § 26 Abs. 5 GO	„Die Ausschlussgründe des § 26 Abs. 5 GO NRW sind an geeigneter Stelle in den Satzungstext zu übernehmen.“	<p><b>Empfehlung:</b> sollte beschlossen werden;  <b>Vorschlag:</b> Ergänzung als neuer § 2 Abs. 5:  „Gemäß § 26 Abs. 5 GO NRW sind Bürgerbegehren unzulässig über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,</li> <li>2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,</li> <li>3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,</li> <li>4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,</li> <li>5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,</li> <li>6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,</li> <li>7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,</li> <li>8. Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat,</li> <li>9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,</li> <li>10. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.“</li> </ol> <p>Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6 usw.</p>

Lfd Nr.	§	Antragsteller	Inhalt Antrag	Wortlaut Antrag	Stellungnahme Verwaltung
8	Vorlage/ Beschluss stext	Linke	Ergänzung (1) Aufforderung zu Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Satzung und allgemein Möglichkeiten Bürgerbeteiligung) (2) Auftrag zur Erstellung eines Merkblatts	3. Die Verwaltung wird aufgefordert, nach Inkrafttreten der Satzung, diese im Rahmen der stadteigenen Öffentlichkeitsarbeit vorzustellen und dabei auch noch einmal allgemein über das Thema Bürgerbegehren/- Bürgerentscheid sowie über die weiteren partizipativen Instrumente Einwohnerantrag und Anregung/- Beschwerde zu informieren. Die Verwaltung wird beauftragt, zu diesem Themenkomplex ein stadteigenes Merkblatt zur Verfügung zu stellen und dieses interessierten Bürgerinnen und Bürgern auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen.	<b>Empfehlung:</b> kann, muss aber nicht beschlossen werden; die Verwaltung hat bereits veranlasst, dass mit geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit über die Satzung und allgemein über das Instrument der direkten Bürgerbeteiligung informiert wird.